

Gemeinde Beselich, OT Obertiefenbach (Hessen)  
Bebauungsplan „Auf dem Springerberg“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 10. Februar 2026



Bearbeitung:  
Jakob Starke, B. Sc.  
Dr. Patrick Masius  
Dr. Theresa Ruehl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg

Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
1.1	Untersuchungsgegenstand . . . . .	4
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen . . . . .	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet</b>	<b>6</b>
2.1	Vorhaben . . . . .	6
2.2	Schutzgebiete und -objekte . . . . .	7
2.3	Vegetation und Biotopstruktur . . . . .	8
<b>3</b>	<b>Abschichtung</b>	<b>11</b>
3.1	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann . . . . .	11
3.2	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann . . . . .	12
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methoden</b>	<b>14</b>
4.1	Methodik der Brutvogelkartierung . . . . .	14
4.2	Methodik der Feldhamsterkartierung . . . . .	15
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>17</b>
5.1	Avifauna . . . . .	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten . . . . .	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten . . . . .	20
5.2	Feldhamster . . . . .	23
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht</b>	<b>24</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung . . . . .	24
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität . . . . .	24
6.3	Empfohlene Maßnahmen . . . . .	25
6.4	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen . . . . .	25
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>26</b>
	<b>Literatur</b>	<b>27</b>

## Abbildungsverzeichnis

2.1	Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Nordöstlich von Obertiefenbach, westlich der B49 (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 24.11.2025). . . . .	6
2.2	Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 17.11.2025) . . . . .	7
2.3	Blick über das östliche Plangebiet von Norden aus betrachtet im Maiaspekt (Foto: IBU 2025) . . . . .	8
2.4	Blick über das westliche Plangebiet von Norden aus betrachtet im April (Foto: IBU 2025) . . . . .	9
2.5	Ein Teil des PG war mit Raps bebaut, der Ende April in voller Blüte stand (Foto: IBU 2025) . . . . .	9
2.6	Die Graswege, die durch die großen Intensivschläge führen, sind nährstoffreich, artenarm und werden regelmäßig gemäht (Foto: IBU 2025) . . . . .	10

## Tabellenverzeichnis

3.1	Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens . . . . .	13
4.1	Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds . . . . .	14
5.1	Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung . . . . .	17
5.2	Häufige Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung . . . . .	19
6.1	Vermeidungsmaßnahmen . . . . .	24
6.2	CEF-Maßnahmen . . . . .	24
6.3	Empfohlene Maßnahmen . . . . .	25
6.4	Umsetzungszeitraum . . . . .	25

## Anlagen

### Artenschutzrechtliche Prüfbögen

#### Karte 1: Wertgebende Brutvögel

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyr-gus* (Würfel-Dickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

## 1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU 2024).

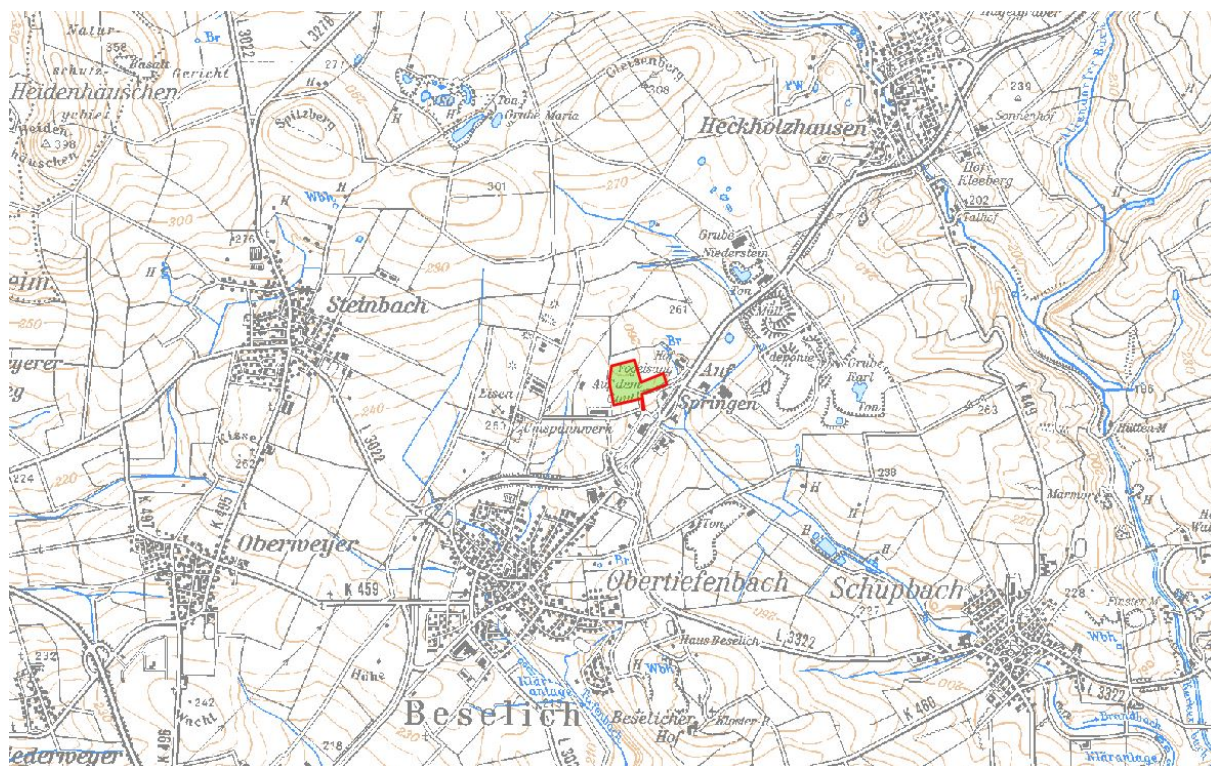
Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1 Vorhaben

In der Gemeinde Beselich im Landkreis Limburg-Weilburg soll ein neuer Bebauungsplan „Auf dem Springerberg“ dem Bedarf an gewerblicher Baufläche entgegenkommen. Im nord-östlichen Teil des Gemeindegebiets steht zur Planung, das bestehende Gewerbegebiet „Gewerbepark Beselich“ in nördliche Richtung zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 6 ha, welcher derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. In süd-süd-östlicher Richtung ist das geplante Gewerbegebiet „Auf dem Springerberg“ durch den bereits bestehenden „Gewerbepark Beselich“ begrenzt. Nach Norden, Osten, Süd-Westen und Westen geht er über in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Erschließung erfolgt über die geplante Straße, welche eine Ausfahrt an die im Süden angrenzende Gottlieb-Daimler-Straße haben soll. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Obertiefenbach (2922) mit den Flurstücken 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 45/10, 45/12, 45/15, 45/16, 45/52, 47/3, 47/4, 49/3, 53, 54, 55, 56 sowie Teilen der Flurstücke 47/1, 125 (alle Flur-Nr. 7) (siehe Abb. 2.1).

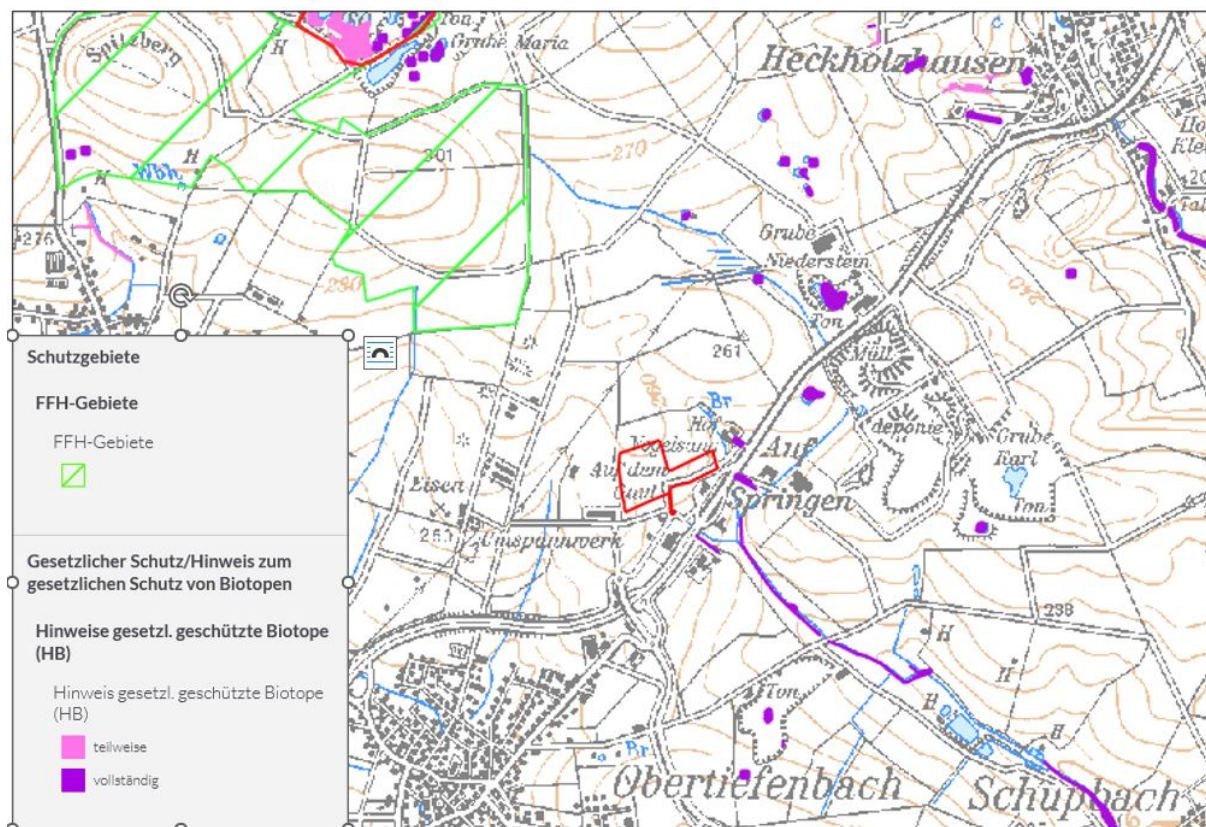


**Abbildung 2.1:** Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Nordöstlich von Obertiefenbach, westlich der B49 (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 24.11.2025).

## 2.2 Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet bildet das FFH-Gebiet „Spitzberg, Gackenberg und Tongruben von Hintermeilingen“ (Nr. 5514-302) in rd. 670 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets. In diesem sollen natürliche eutrophe Seen und Waldmeister-Buchenwald erhalten werden, sowie die Lebensräume der Zielarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Kammolch. Innerhalb des FFH-Gebiets befindet sich außerdem das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ (Nr. 1533012) in einer Entfernung von rd. 1,9 km zum Plangebiet. Östlich gelegen beginnt in rd. 2,7 km das Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ (Nr. 5414-450). Da die Distanz vom Plangebiet zum nächsten Schutzgebiet rd. 670 m beträgt, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch das ge-plante Vorhaben auszugehen.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. In einer Entfernung von knapp 150 m befinden sich östlich bis südlich des Plangebiets mehrere Birkenalleen, die als „Baumreihen und Alleen“ vollständig geschützte Biotope darstellen (Schlüssel 5514B1338, 5514B0426 und 5514B0952). Ebenfalls in gleicher Entfernung befindet sich südöstlich gelegen der „Brandbach“, welcher als kleiner bis mittlerer Mittelgebirgsbach gesetzlich geschützt ist (Schlüssel 5514B0950). In der Umgebung des Plangebiets befinden sich diverse Kompensationsflächen. Dabei handelt es sich um meist kleinräumige Maßnahmen, wie die Neuanlage von Hecken, Pflanzung von Bäumen oder Anlage von Sukzessionsstreifen. Großflächig sind in direkter Nähe Kompensationsmaßnahmen wie die Neueinsaat oder Extensivierung von Grünland vorhanden.



**Abbildung 2.2:** Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 17.11.2025)

## 2.3 Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Plangebiet (PG) handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen am Siedlungsrand. Zwischen den bestellten Äckern verläuft ein Grasweg. Dieser Weg wird von Fußgängern genutzt und regelmäßig gemäht. Durch diese Pflege sind keine Biotopstrukturen, wie z.B. randliche artenreichere Säume, vorhanden, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten dienen könnten.

Eine nennenswerte Segetalflora ist auf den konventionell bewirtschafteten Ackerflächen nicht zu finden. Es sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden.

Auch das unmittelbare Umfeld des Plangebiets besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen. Gehölzstrukturen gibt es im direkten Plangebiet keine. In der Umgebung kommen Gehölze, die Brutmöglichkeiten für Freibrüter bieten am Rand des Gewerbegebiets und östlich des Plangebiets, vor.

Geschützte Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften sind im Plangebiet nicht anzutreffen.



**Abbildung 2.3:** Blick über das östliche Plangebiet von Norden aus betrachtet im Maiaspekt (Foto: IBU 2025)



**Abbildung 2.4:** Blick über das westliche Plangebiet von Norden aus betrachtet im April (Foto: IBU 2025)



**Abbildung 2.5:** Ein Teil des PG war mit Raps bebaut, der Ende April in voller Blüte stand (Foto: IBU 2025)



**Abbildung 2.6:** Die Graswege, die durch die großen Intensivschläge führen, sind nährstoffreich, artenarm und werden regelmäßig gemäht (Foto: IBU 2025)

## 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihrem Wirkraum und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

### 3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere (außer Fledermäuse): Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere (außer Feldhamster) im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Straßen) eignen sich für Jagd- und Transferflüge von Fledermäusen. Diese linearen Jagdstrukturen bleiben auch nach Umsetzung der Planung grundsätzlich erhalten. Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen stellen kein essentielles Nahrungshabitat dar. Des Weiteren sind in der näheren Umgebung ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden, die ein Ausweichen z.B. während der Bauphase ermöglichen. Eine Betroffenheit der Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschrüter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

### **3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsrande wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ackerflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Siedlungs-, Parkplatz- und Gewerbeflächen haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2025 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Feldhamster: Da der Kreis Limburg-Weilburg zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Vorkommen im Wirkraum des Eingriffs würden artenschutzrechtliche Verbote relevant werden.

**Tabelle 3.1:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)</li> <li>· Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)</li> <li>· Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)</li> </ul>
Anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Verlust von speziellen Habitat Strukturen</li> <li>· Flächenverlust</li> <li>· Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten</li> </ul>
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm</li> <li>· Störwirkungen auf Umgebung</li> </ul>

\* Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (weiß: keine | grün : gering | gelb : mäßig | rot : hoch)

## 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU 2024). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (siehe Kapitel 3). Hierzu werden die vorliegenden Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2025 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zur Avifauna und dem Feldhamster im Gebiet durchgeführt (siehe Tab. 4.1).

**Tabelle 4.1:** Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
06.03.2025	18:00	20:00	9	klar	2 SO	Abendbegehung Brutvögel	Dr. Patrick Masius
24.03.2025	07:30	09:30	9	sonnig	1 NW	Brutvögel	Dr. Patrick Masius
22.04.2025	07:00	09:00	8	bewölkt	1 SW	Brutvögel	Dr. Patrick Masius
25.04.2025	10:00	13:45	15	stark bewölkt	0	Feldhamster	Jakob Starke, Elena Kuriukina
06.05.2025	06:30	08:30	7	bewölkt	1 Nordost	Brutvögel	Dr. Patrick Masius
18.07.2025	20:30	22:00	23	klar	1 Nordwest	Abendbegehung Brutvögel	Dr. Patrick Masius
14.08.2025	18:45	19:15	32	klar	1 Nord	Feldhamster	Jakob Starke, Elena Kuriukina

### 4.1 Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für

kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 50 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 2 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei zzgl. zwei Abendterminen angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von Südbeck u. a. 2025 angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck u. a. 2025 und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 4 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (Südbeck u. a. 2025).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck u. a. 2025) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

## 4.2 Methodik der Feldhamsterkartierung

Der Kreis Limburg-Weilburg gehörte zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA 2008). Aktuell sind die Vorkommen wahrscheinlich erloschen. Dennoch wurden der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung im April und August 2025 auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht. Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von Breuer 2016. Zum Festlegen des Untersuchungsgebiets wurde um den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Puffer von 100 m gelegt (Wirkbereich). Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahr 2025 bzw. den Eingriffsbereich und zusätzlich einen Radius von 100 m. Die Begehungen fanden im Frühjahr und in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Im Umkreis von 100 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen

in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 28 Vogelarten nachgewiesen, wovon fünf Arten reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Für die Goldammer liegt nur ein Brutzeitnachweis vor. Die übrigen 22 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (siehe Tab. 5.1). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) weitere angrenzende Ackerflächen sowie die Ausläufer des Gewerbegebiets im Süden (siehe auch Karte „Wertgebende Vogelarten“ im Anhang). Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

Innerhalb des PG wurde lediglich der Stieglitz mit einem Brutverdacht aufgenommen. Dieses Revier wird durch den Eingriff temporär beeinträchtigt, steht jedoch langfristig durch die geplanten Gehölzpflanzungen wieder zur Verfügung. Daneben wurde das PG lediglich als Nahrungshabitat genutzt, so z. B. vom Rotmilan. In 60 bzw. 250 m Entfernung wurden zwei Feldlerchenreviere in der Feldflur nachgewiesen. Durch die Kulissenwirkung des Vorhabens, wird das näher gelegene Revier verloren gehen. Eine Ausgleichmaßnahme zur Verbesserung des Lebensraums der Feldlerche (**C 01**) ist daher notwendig.

Südlich des PG wurden Brutplätze von Grünfink und Elster festgestellt. Nördlich des PG wurden in der Feldflur Mehl- und Rauchschnalbe als Nahrungsgäste nachgewiesen. Hier kam es zur Zugzeit auch zu einmaligen Feststellungen von Rohrweihe und Steinschnalzer. Der Turmfalke wurde balzend an einem Strommast beobachtet. Eine erfolgreiche Brut wurde aber nicht festgestellt. Auch die Goldammer wurde lediglich einmalig singend im Umfeld des PG nachgewiesen, was zu einer Wertung als Nahrungsgast führt.

Für weitere nicht wertgebende Vogelarten wie unter anderem Bachstelze, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise besteht ein Brutverdacht im UG. Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere für Bodenbrüter, auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten.

**Tabelle 5.1:** Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	St	§	HE	D	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	B	b	B	*	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	b	b	B	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N	Bz	b	B	V	*	U1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	N	b	b	B	*	*	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	b	s	B	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	b	B	*	*	FV

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz	Rote Liste		EHZ	
		EG	UG		St	§		HE
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	*	U1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	N	s	V	3	*	U2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	3	*	U2
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	D	b	B	1	1	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	b	s	A	*	*	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	b	B	*	*	FV

**Legende:**

**Vorkommen (nach Südbeck u. a. 2025):**

b = Brutverdacht , B = Brutnachweis , zu prüfende Arten im Sinne HMLU 2024 , Bz = Brutzeitnachweis, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, EG = Eingriffsgebiet, UG = Untersuchungsgebiet.

**Rote Liste:**

D = Deutschland (Ryslavý u. a. 2020), HE = Hessen (Kreuziger u. a. 2023), 0 = ausgestorben, 1 = von Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet.

**Artenschutz:**

St = Schutzstatus, b = besonders geschützt, s = streng geschützt, § = Rechtsgrundlage, B = BArtSchV (2005), V = Anh. I VSchRL, A = Anh. A VO (EU) 338/97.

**Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):**

FV = günstig , U1 = ungünstig bis unzureichend , U2 = unzureichend bis schlecht ,

GF = Gefangenschaftsflüchtling .

Aufnahme: Leon Dietewich B. Sc. (2025)

### 5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist jedoch eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende

Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Tab. 5.2).

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, durchzuführen (**V 01**). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

**Tabelle 5.2:** Häufige Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.		
		1	2	3
<b>Freibrüter</b>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Kein Verlust von Gehölzen als potenzieller Brutstätte. Da die Arten wenig störungsempfindlich sind, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.				
<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Kein Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen.				
<b>Bodenbrüter</b>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			X

Fortsetzung auf der nächsten Seite

---

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.		
		1	2	3

---

Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

---

### 5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMLU 2024 ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot) eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Elster, Feldlerche, Grünfink, Stieglitz und Turmfalke ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/ -nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Anhang).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Goldammer, Mehlschwalbe, Rotmilan, Rohrweihe, Rauchschnalbe und Steinschnäzter. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsberereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, sodass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

#### Elster

Innerhalb des UG wurde ein Brutrevier der Elster festgestellt. Das Nest lag etwa 20 m außerhalb des PG.

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen, von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, erhält jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 bis 50.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte, da der Brutplatz erhalten bleibt und die Elster als wenig störungsempfindliche Art bekannt ist.

#### Feldlerche

Innerhalb des PG wurde kein Revier der Art nachgewiesen. Die zwei nachgewiesenen Brutreviere im UG lagen in 60 m bzw. 240 m Entfernung nördlich des PG.

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer

kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. Auf der Roten Liste Deutschlands (Ryslavy u. a. 2020) wird sie als gefährdet geführt. Es gibt viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Die 11. Fassung der Roten Liste Hessens (Kreuziger u. a. 2023) schätzt die Situation der Feldlerche im Vergleich zur Roten Liste Hessens 2014 mit Bestandsabnahmen um mehr als 50 % als dramatisch zugespitzt ein. Vor allem in Südhessen führt die wachsende Verwendung von Folien in der Landwirtschaft zu Konflikten mit den im Offenland brütenden Vogelarten. Der Brutbestand wird mit mehr als 6.000 Revieren angegeben.

Um den Verlust eines Brutreviers zu kompensieren, muss durch eine CEF-Maßnahme (**C 01**) ein neues Brutrevier geschaffen werden. Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist außerdem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (**V 02**) zu beachten.

#### Grünfink

Es wurde ein Revier des Grünfink knapp außerhalb des PG festgestellt.

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut Stübing u. a. 2010 auf 158.000 bis 195.000 Reviere in Hessen geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte, da der Brutplatz erhalten bleibt und der Grünfink als wenig störungsempfindliche Art bekannt ist.

#### Stieglitz

Es wurden drei Reviere des Stieglitz südlich des PG am Rand des Gewerbegebiets festgestellt. Eines davon liegt innerhalb des Eingriffsbereichs.

Der Stieglitz ist häufig auf Ruderalstandorten und Brachen zu finden. Er nutzt vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle und hält sich gerne in halboffenen, mosaikartig strukturierten Landschaften auf. Als Freibrüter legt er sein Nest stets gut getarnt auf die äußersten Zweige von Laubbäumen, gelegentlich jedoch

auch in Büsche. Mehrere Paare bilden dabei meist Nestgruppen. Geeignete Brutstandorte findet der Stieglitz nicht nur in Feld und Flur, sondern auch in Siedlungen. In größeren, dichten Wäldern ist er allerdings nicht anzutreffen. Die Reviergröße kann in Auen und Parks Dichten von 5 Revieren pro 10 Hektar erreichen, da der Stieglitz kein Revier, sondern nur den engeren Nestbereich gegenüber Artgenossen verteidigt. Als Teil- und Kurzstreckenzieher ist der Stieglitz auch im Winter häufig anzutreffen. Die Art wird auf der Roten Liste Hessen mit sehr starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet (Kreuziger u. a. 2023). Grund für die Bestandsabnahmen sind vermutlich Strukturveränderungen in Städten und Dörfern durch Nachverdichtung, weniger Tierhaltung und leicht zu pflegende Gärten. Der Erhaltungszustand des Stieglitzes ist in Hessen ungünstig bis schlecht und er wird als "gefährdet" eingestuft. Nach Stübing u. a. 2010 gibt es rund 30.000 bis 38.000 Reviere.

Ein Brutplatz der Art wird durch den Eingriff zumindest temporär beeinträchtigt. Aufgrund der geplanten Gehölzpflanzungen und der Verfügbarkeit ausreichender Bruthabitate in der Umgebung ist unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) für diese Art letztlich vom Wirken der Legalausnahme auszugehen. Die anderen beiden Brutplätze der Art werden durch den Eingriff nicht gefährdet, da diese außerhalb des PG liegen. Der Eingriffsbereich ist auch nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten.

#### Turmfalke

Ende März wurde Balzverhalten an einem Strommast etwa 200 m nordwestlich des PG beobachtet. Im Laufe der Saison wurde aber keine erfolgreiche Brut festgestellt.

Der Lebensraum des Turmfalken liegt innerhalb halboffener und offener Landschaften aller Art, mit reichem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen oder in Randbereichen angrenzender Wälder. Gebietsweise werden auch Felswände, Steinbrüche sowie Wände von Sand- und Kiesgruben genutzt. Alte Rabenvogelnester werden ebenfalls gerne übernommen. Im nahen Siedlungsbereich sind Turmfalken oft innerhalb von Kirchtürmen oder anderen hohen Gebäuden anzutreffen. Auch angebrachte Nistkästen an verschiedensten Strukturen werden meist gut angenommen. Neben passenden Nistmöglichkeiten ist ein hoher Grünlandanteil mit Mäusebeständen wichtig. Hat ein Turmfalke eine Maus erspäht, fixiert der Vogel seine Beute durch den sog. „Rüttelflug“. Dabei erkennt der geschickte Jäger die Urinspuren der Mäuse innerhalb der Laufgänge, die er durch seine UV-Sichtigkeit ausmachen kann. So ist es ihm möglich, zielsicher zuzuschlagen. Als seine bevorzugte Beute gelten überwiegend Feldmäuse, wobei im Winter auch an Futterstellen Singvögel wie Stare, Sperlinge und Finken geschlagen werden. Ein großer Teil der Turmfalken überwintert im Brutgebiet, aber generell gelten diese Vögel als Mittel- und Kurzstreckenzieher. Die größten Bestände finden sich in Mittel- und Westhessen. Der derzeitige Bestand wird auf 4.000 bis 6.000 Reviere geschätzt (Kreuziger u. a. 2023).

Brutplätze der Art werden durch den Eingriff nicht gefährdet, da diese außerhalb des PG liegen. Der Eingriffsbereich ist auch nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Eine störungsbedingte Brutaufgabe kann ausgeschlossen werden, da der potenzielle Brutplatz in knapp 200 m Distanz vom PG entfernt liegt, also deutlich über der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m.

## **5.2 Feldhamster**

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf die Anwesenheit des Feldhamsters im PG und seiner Umgebung gefunden. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher ausgeschlossen werden.

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**Tabelle 6.1:** Vermeidungsmaßnahmen

---

<b>V 01</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung</b> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufelddräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
<b>V 02</b>	<b>Vergrämungsmaßnahme für Bodenbrüter</b> Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig zu pflügen, damit sich keine für Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) geeigneten Bedingungen einstellen können.

---

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

**Tabelle 6.2:** CEF-Maßnahmen

---

<b>C 01</b>	<b>Nutzungsextensivierung und Blühstreifen für Feldlerche</b> Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist auf externen landwirtschaftlichen Flächen die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzusetzen. Hierfür ist für das verlorene Feldlerchen-Revier ein Blühstreifen von 1.200 m <sup>2</sup> mit anschließendem Schwarzbrachestreifen von 3 bis 6 m Breite anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahme ist vorlaufend zum Eingriff umzusetzen.
-------------	---

---

### 6.3 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

**Tabelle 6.3:** Empfohlene Maßnahmen

<b>E 01</b>	<p><b>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</b></p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben sowie Fledermäuse leiden unter der zunehmenden Versiegelung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Brutstätten zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen, Spalten oder einer adäquaten Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter bzw. Fledermäuse (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“ und „Halbhöhle 2MR“ bzw. für Fledermäuse „Fledermaus-Fassadenröhre 2FR“ und „Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH“). (siehe auch <a href="https://www.artenschutz-am-haus.de/">https://www.artenschutz-am-haus.de/</a>)</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b></p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet ist gemäß § 40 BNatSchG Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.</p>
<b>E 03</b>	<p><b>Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit</b></p> <p>Zur Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit innerhalb des PG für die planungsrelevanten Arten Grünfink und Stieglitz wird eine Pflanzung heimischer, regionaler Blütenpflanzen und Sträucher empfohlen, die für diese Arten als Nahrungsquelle geeignet sind. Hier wäre beispielsweise die Blütmischung „Wärmeliebender Saum“ von Rieger-Hofmann, angereichert mit Pflanzenarten speziell für sämereienfressende Vögel (Wilde Karde, Kornblume, Mariendistel, Kratzdistel) zu empfehlen. Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben. Als Winternahrungsquelle für die Wacholderdrossel sind beerenreiche Sträucher wie Weißdorn, Schwarzdorn, Wacholder und auch Vogelbeere zu empfehlen.</p>

### 6.4 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

**Tabelle 6.4:** Umsetzungszeitraum

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01												
V 02												
C 01												
<b>Legende:</b>	Umsetzungsphase											

## 7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Es wird lediglich ein Revier des Stieglitz temporär beeinträchtigt, und ein Brutrevier der Feldlerche geht verloren. Dieses kann aber durch eine CEF-Maßnahme (**C 01**) ausgeglichen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung **V 01** und eine Vergrämung für Feldvögel (**V 02**) einzuhalten. Weitere Vogelarten nutzen das Gebiet lediglich als Nahrungsgäste. Da es sich um ein wenig spezifisches und nicht essenzielles Nahrungshabitat handelt und weitere Agrarflächen in der Umgebung vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand dieser Arten nicht beeinträchtigt.

Feldhamster wurden im Zuge der Untersuchung nicht nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher ausgeschlossen werden.

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 09.12.2025

Patrick Masius

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg

Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Literatur

- Breuer, W. (2016). „Leitfaden Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 36.4. unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner, S. 173–204.
- Hessen-Forst FENA (2008). *Artenhilfskonzept Feldhamster (Cricetus cricetus) in Hessen*. Artenhilfskonzept. Kassel: Hessen-Forst, Fachbereich Finanzen, Entwicklung, Naturschutz (FENA).
- HMLU (2024). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.
- Kreuziger, J. u. a. (2023). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021*. Echzell, Gießen: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen.
- Ryslavy, T. u. a. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung*. Band 57. Hilpoltstein: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.)
- Stübing, S. u. a. (2010). *Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas*. Echzell: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), S. 527. ISBN: 978-3-9801092-8-4.
- Südbeck, Peter u. a. (Feb. 2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. ISBN: 978-3-9819703-3-3.